



Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M. (USA)
Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe
Lehrstuhl für deutsches und Europäisches
Privat- und Wirtschaftsrecht
Universität Konstanz
<jochen.gloeckner@uni-konstanz.de>

A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

Lauterkeitsrecht
Universität Konstanz
Sommersemester 2024



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

I. Begriffe

- **Wettbewerbsrecht**
 - Traditionell: Recht gegen den unlauteren Wettbewerb
 - In jüngerer Zeit: Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellrecht); vgl. *Competition Law, Droit de la Concurrence*
- **Lauterkeitsrecht**
 - Eindeutig: Recht gegen den unlauteren Wettbewerb



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

I. Begriffe

II. Historische Entwicklung

1. Französische Wurzeln

In den 1840er-Jahren vertrieb ein französischer Hersteller von Mineralwasser sein Wasser in Flaschen, die ähnlich geformt waren und ähnliche Etiketten und Kapselverschlüsse trugen wie diejenigen eines anderen Herstellers. (Cour d'appel de Lyon, 21.8.1851, D. 1854, 2, 266)

Article 1382 Code civil (créé par Loi 1804-02-09 promulguée le 19 février 1804)

Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé à le réparer.



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

- I. **Begriffe**
- II. **Historische Entwicklung**
 - 1. Französische Wurzeln
 - 2. Spezifisch deliktsrechtliche Probleme

„Die aquilische Klage, auch die analoge, beschränkte sich in Rom ausschließlich auf Zerstörung oder Entwertung der Körper. Vermögensbeschädigungen anderer Art verpflichteten den Schädiger daher außerkontraktlich nur in Fällen des Dolus. Anders war es nach der älteren gemeinrechtlichen Lehre und Praxis. Dies warf aber die gemeinrechtliche Theorie unseres Jahrhunderts über Bord, teils weil sie sich ausschließlich auf den Boden der römischen Quellen stellte, teils weil sie eine so allgemeine außerkontraktliche Schadensklage als zu vag und für den Verkehr bedenklich ansah.“ (Dernburg, Pandekten, 1886, Bd. II, § 135)



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

I. Begriffe

II. Historische Entwicklung

1. Französische Wurzeln
2. Spezifisch deliktsrechtliche Probleme
3. Erlass lauterkeitsrechtlicher Sondergesetze
 - a) UWG 1896
 - b) UWG 1909 mit Generalklausel:

§ 1 Generalklausel

Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

I. Begriffe

II. Historische Entwicklung

1. Französische Wurzeln
2. Spezifisch deliktsrechtliche Probleme
3. Erlass lauterkeitsrechtlicher Sondergesetze (UWG 1896, 1909)
4. Entwicklung der Fallreihen durch Wissenschaft und Praxis
 - a) Kundenfang
 - b) Behinderung
 - c) Ausbeutung
 - d) Marktstörung
 - e) Vorsprung durch Rechtsbruch



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

I. Begriffe

II. Historische Entwicklung

1. Französische Wurzeln
2. Spezifisch deliktsrechtliche Probleme
3. Erlass lauterkeitsrechtlicher Sondergesetze
4. Entwicklung der Fallreihen durch Wissenschaft und Praxis
5. Weitere Entwicklung
 - a) Auslagerung von UWG-Tatbeständen
 - i. Bestechung -> StGB 1997
 - ii. Schutz bekannter Marken -> MarkenG 1994
 - iii. Schutz geschäftlicher Bezeichnungen -> MarkenG 1994
 - iv. Schutz von Nachbarrechten -> UrhG
 - v. (ergänzender) Leistungsschutz bei äußerer Gestaltung -> Gemeinschaftsgeschmacksmuster 2002
 - vi. Geschäftsgeheimnisschutz -> GeschäftsGehG 2019



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

- b) Erste Deregulierung des UWG 1994
 - i. Einschränkung der Verbandsklage
 - ii. Rabattgesetz – die Erste!
- c) Anpassung des Irreführungsstandards seit 1996
- d) Paradigmenwechsel bei der vergleichenden Werbung seit 1998
- e) Rabattgesetz, die Zweite! Deregulierung 2001



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

6. Neuarchitektur des UWG 2004
 - a) Trennung von Verhaltens- und Sanktionsnormen
 - b) Zweigliedrige, modernisierte Generalklausel,
 - c) § 3 UWG 2004

Unlautere Wettbewerbshandlungen, die geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der Verbraucher oder der sonstigen Marktteilnehmer nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen, sind unzulässig.



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

6. Neuarchitektur des UWG 2004
 - a) Trennung von Verhaltens- und Sanktionsnormen
 - b) Zweigliedrige, modernisierte Generalklausel, § 3 UWG 2004
 - c) Deregulierung der Sonderveranstaltungen (“WSV”)
 - d) Kodifizierung der Fallreihen, §§ 4 – 7
 - e) Verbesserung des Verbraucherschutzes durch Einführung eines Anspruchs auf Gewinnabschöpfung, § 10



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

6. Neuarchitektur des UWG 2004
7. EG-Richtlinie 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken 2005 (im folgenden stets: **UGP-Richtlinie; UGP-RL**)
 - a) Regelt allein unmittelbar an Verbraucher gerichtete Geschäftspraktiken
 - b) Dient unmittelbar Verbraucherschutz, mittelbar auch Mitbewerbern
 - c) (im übrigen vgl. AP 2)



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

6. Neuarchitektur des UWG 2004
7. EG-Richtlinie 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken 2005 (im folgenden stets: UGP-Richtlinie)
8. UWG-Novelle 2008
 - a) Gegenständlicher Anwendungsbereich geändert durch Anknüpfung an “geschäftliche Handlung” statt “Wettbewerbshandlung”
 - b) “gespaltene” Generalklausel, vgl. § 3 Abs. 1, 2 UWG 2008
 - c) Anhang mit per-se Verboten, vgl. § 3 Abs. 3
 - d) Neuregelung irreführenden Unterlassens, § 5a
 - e) Neustrukturierung der Belästigung, §§ 7, 8 ff.



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

6. Neuarchitektur des UWG 2004
7. EG-Richtlinie 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken 2005 (im folgenden stets: UGP-Richtlinie)
8. UWG-Novelle 2008
9. Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken 2013
 - a) Inkasso: Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassomandaten
 - b) Unerlaubte Telefonwerbung: Versechsfachung der Geldbußen
 - c) Abmahnwesen: Begrenzung des Aufwendungsersatzanspruchs und Streitwertreduktion



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

6. Neuarchitektur des UWG 2004
7. EG-Richtlinie 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken 2005 (im folgenden stets: UGP-Richtlinie)
8. UWG-Novelle 2008
9. Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken 2013
10. UWG-Novelle 2015
 - a) Neustruktur der Generalklausel
 - b) Neustruktur von § 4 UWG
 - c) Streichung von § 4 Nr. 6 UWG 2008 (Verbot akzessorischer Werbegewinnspiele)
 - d) Neuer § 4a UWG



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

6. Neuarchitektur des UWG 2004
7. EG-Richtlinie 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken 2005 (im folgenden stets: UGP-Richtlinie)
8. UWG-Novelle 2008
9. Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken 2013
10. UWG-Novelle 2015
11. Geschäftsgeheimnisgesetz 2019
12. Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs 2020
 - a) Einschränkungen von Gerichtsstand, Klageberechtigung
 - b) Schärfung des Verbots missbräuchlicher Abmahnungen



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

6. Neuarchitektur des UWG 2004
7. EG-Richtlinie 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken 2005 (im folgenden stets: UGP-Richtlinie)
8. UWG-Novelle 2008
9. Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken 2013
10. UWG-Novelle 2015
11. Geschäftsgeheimnisgesetz 2019
12. Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs 2020
13. UWG-Novelle 2022

Umsetzung der Richtlinie 2019/2161 („Omnibus-Richtlinie“)



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

III. Schutzzweck des Lauterkeitsrechts

1. Ursprünglich Mitbewerberschutz: Sonderdeliktsrecht

„Das Walten dieses Persönlichkeitsrechts im Verkehr ist offensichtlich. Jeder Verkehrtreibende ist frei im lauterem und redlichen Verkehr; jeder kann aber verlangen, dass er nicht durch Unlauterkeiten anderer Schädigungen erleidet.“ (*J. Kohler, S. 17 ff., 18*)



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

III. Schutzzweck des Lauterkeitsrechts

1. Ursprünglich Mitbewerberschutz: Sonderdeliktsrecht

„Im Wettbewerb „... soll derjenige zum Ziele gelangen, welcher am besten für die Menschheit wirkt, also die beste Leistung gibt, ... Wenn hier die Kräfte ringen ..., so sorgt zwar der Einzelne für seinen Vorteil, aber diese Einzelbestrebung ist nur dann eine berechnete, wenn sie in einer Art und Weise geschieht, dass hierdurch ... die Interessen der Gesamtheit gefördert werden. Das ist die soziale Seite des Handelns.“ (*Callmann, Der unlautere Wettbewerb*. Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 2. Aufl., 1932, S. 32 ff., 36 ff.)



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

III. Schutzzweck des Lauterkeitsrechts

1. Ursprünglich Mitbewerberschutz: Sonderdeliktsrecht
2. Entwicklung eines sozialschützenden Zugangs durch die Gerichte

• RGZ 120, 47, 49 (1928):

der Unterlassungsanspruch aus § 1 UnlWG. wäre. Denn die Berechtigung zur Klage aus § 13 Abs. 1 das. beruht auf dem Gedanken, daß die Unterlassungsklage, die an sich nur den Konkurrenten schützen soll, in Wahrheit doch — wie das ganze Wettbewerbsgesetz — den Auswüchsen des Wettbewerbs auch im öffentlichen Interesse entgegenreten und daher die Verfolgung der betreffenden Rechtsverletzungen nicht dem Belieben des unmittelbar Verletzten allein überlassen will. Damit ist die Möglichkeit gegeben,



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

III. Schutzzweck des Lauterkeitsrechts

1. Ursprünglich Mitbewerberschutz: Sonderdeliktsrecht
2. Entwicklung eines sozialschützenden Zugangs durch die Gerichte
3. Ergebnis: Schutzzwecktrias (*E. Ulmer, 1937*)
 - a) Mitbewerber
 - b) Marktgegenseite, insb. Verbraucher
 - c) Allgemeinheit



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

III. Schutzzweck des Lauterkeitsrechts

1. Ursprünglich Mitbewerberschutz: Sonderdeliktsrecht
2. Entwicklung eines sozialschützenden Zugangs durch die Gerichte
3. Ergebnis: Schutzzwecktrias (*E. Ulmer, 1937*)
4. Wechselbezüglichkeit der Schutzzwecke wegen der Untrennbarkeit von Parallel- und Austauschprozessen im Wettbewerb



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

III. Schutzzweck des Lauterkeitsrechts

1. Ursprünglich Mitbewerberschutz: Sonderdeliktsrecht
2. Entwicklung eines sozialschützenden Zugangs durch die Gerichte
3. Ergebnis: Schutzzwecktrias (*E. Ulmer*, 1937)
4. Wechselbezüglichkeit der Schutzzwecke wegen der Untrennbarkeit von Parallel- und Austauschprozessen im Wettbewerb
5. Schutzzweckdiskussion vor der UWG-Reform 2004
 - a) Trennungstheorie (*Würdinger*, 1952)
 - b) Vorfeldtheorie und Sperrwirkung des Kartellrechts (seit ca. 1970)
 - c) P! Inhalt des Allgemeininteresses



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

Speed 205 Km/h h min s 08.10.25 Dat. 08.03.15 Code 000 603 Foto 0106 Dir. N Norvipix FR TB - 1

SIXT
rent a car

„Blumen sind nett. Rasen ist geil!“
(Starke Autos für starke Frauen – jetzt unter [sixt.de](https://www.sixt.de))



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

Speed 205 Km/h h min s 08.10.25 Dat. 08.03.15 Code 000 603 Foto 0106 Dir. N Norvipix FR TB - 1

SIXT
rent a car

„Blumen sind nett. Rasen ist geil!“
(Starke Autos für starke Frauen – jetzt unter [sixt.de](https://www.sixt.de))



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

III. Schutzzweck des Lauterkeitsrechts

1. Ursprünglich Mitbewerberschutz: Sonderdeliktsrecht
2. Entwicklung eines sozialschützenden Zugangs durch die Gerichte
3. Ergebnis: Schutzzwecktrias (*E. Ulmer*, 1937)
4. Schutzzweckdiskussion vor der UWG-Reform 2004
5. Schutzzwecke nach der UWG-Reform 2004
 - Gesetzgeber hält Schutzzwecktrias in § 1 fest
 - Reduziert schutzfähige Allgemeininteressen auf Wettbewerbsschutz, § 1 Satz 2



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

III. Schutzzweck des Lauterkeitsrechts

1. Ursprünglich Mitbewerberschutz: Sonderdeliktsrecht
2. Entwicklung eines sozialschützenden Zugangs durch die Gerichte
3. Schutzzweckdiskussion vor der UWG-Reform
4. Ergebnis: Schutzzwecktrias (*E. Ulmer*, 1937)
5. Schutzzwecke nach der UWG-Reform 2004
6. Schutzzweck im UWG 2008/2015/2022
 - Dreifacher Schutzzweck bleibt erhalten
 - UGP-Richtlinie gestattet Legiferierung über ihren gegenständlichen Anwendungsbereich hinaus
 - Deutscher Gesetzgeber hat davon Gebrauch gemacht



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

IV. Gegenständlicher Anwendungsbereich

1. “Handeln im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs” gem. § 1 UWG 1909

- Bei Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses vermutet
 - Früher: Element jeder lauterkeitsrechtlichen Verhaltensnorm
 - Def. “Mitbewerber” in § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG
 - Heute: §§ 4 Nrn. 1 – 4;
 - Begründung der Aktivlegitimation, § 8 Abs. 3 Nr. 1



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

IV. Gegenständlicher Anwendungsbereich

1. “Handeln im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs” gem. § 1 UWG 1909
2. „Wettbewerbsbehandlung“ gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG 2004
 - a) Wettbewerbsverhältnis keine Voraussetzung der Verhaltensnormen mehr, aber
 - b) Begründet Vermutung zugunsten eines Ziels der Förderung von Wettbewerb
 - c) Auslegungsschwierigkeiten beim “Ziel” der Wettbewerbsförderung



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

IV. Gegenständlicher Anwendungsbereich

1. “Handeln im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs” gem. § 1 UWG 1909
2. „Wettbewerbshandlung“ gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG 2004
3. „Geschäftliche Handlung“ gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG 2008/2015, Nr. 2 UWG nF
 - a) Verlangt Unternehmensbezug: fehlt bei privatem und hoheitlichem Handeln
 - b) Verlangt Marktbezug
 - 1) Aber: Verzichtet auf finale Komponente
 - 2) Verlangt lediglich objektiven Zusammenhang



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

IV. Gegenständlicher Anwendungsbereich

1. “Handeln im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs” gem. § 1 UWG 1909
2. „Wettbewerbshandlung“ gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG 2004
3. „Geschäftliche Handlung“ gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG 2008/2015, Nr. 2 UWG nF
 - a) Verlangt Unternehmensbezug: fehlt bei privatem und hoheitlichem Handeln
 - b) Verlangt Marktbezug
 - c) Handlung vor, während oder nach Vertragsschluss
 - d) “Unmittelbarkeitskriterium” im UWG 2022 zum Schutz von Influencern



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

Fall 1: B und K handeln mit gebrauchten Elektroartikeln, die sie über das Internet vertreiben. B, der als gewerblicher Verkäufer bei eBay registriert ist, bot über diese Internetplattform gebrauchte Software und medizinische Geräte mit dem Hinweis an: "Wir verkaufen die Software wie oben beschrieben ohne Garantie und Gewährleistung". K hat den Gewährleistungsausschluss wegen eines Verstoßes gegen zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für unwirksam gehalten und B deshalb auf Unterlassung in Anspruch genommen. (BGH v. 31.03.2010, I ZR 34/08, WRP 2010, 1475 – *Gewährleistungsausschluss im Internet*)



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

Anspr. K – B auf Unterlassung gem. §§ 8 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 1, 3, 3a iVm § 476 BGB

I. Aktivlegitimation K

- K Mitbewerber gem. §§ 8 Abs. 3 Nr. 1, 2 Abs. 1 Nr. 4
- Konkretes Wettbewerbsverhältnis (+) Handel mit gebrauchten Elektroartikeln



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

Anspr. K – B auf Unterlassung gem. §§ 8 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 1, 3, 3a iVm § 476 BGB

I. Aktivlegitimation K

II. Unterlassungsklage, § 8 Abs. 1

- Geschäftliche Handlung, § 2 Abs. 1 Nr. 2
 - Verhalten einer Person (+)
 - Unternehmensbezug (+)
 - Marktbezug; P! vertragsrechtliche Folgen der gem. § 476 BGB unwirksamen Klausel: „Die Vereinbarung eines Gewährleistungsausschlusses ist geeignet, dem Unternehmer Kosten zu ersparen, indem er Verbraucher durch einen - wenn auch nicht durchsetzbaren - Gewährleistungsausschluss davon abhält, seine Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Der Unternehmer kann dadurch in die Lage versetzt werden, günstigere Preise zu kalkulieren. Die angegriffene Klausel ist deshalb geeignet, den Absatz der Waren zu fördern.“



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

Anspr. K – B auf Unterlassung gem. §§ 8 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 1, 3, 3a iVm § 476 BGB

I. Aktivlegitimation K

II. Unterlassungsklage, § 8 Abs. 1

- Geschäftliche Handlung, § 2 Abs. 1 Nr. 2
- Verstoß gegen § 3; Konkretisierung durch § 3a: Rechtsbruch
 - § 476 zwingende Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufrechts
 - Anwendbarkeit im AB der UGP-Richtlinie (+) Grundlage im Unionsrecht
 - Verletzung (+)
 - Marktverhaltensregel (+)
 - Spürbarkeit (+)
 - Kein Vorrang der Durchsetzung gem. UKlaG



A. Grundlagen des Lauterkeitsrechts

Anspr. K – B auf Unterlassung gem. §§ 8 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 1, 3, 3a iVm § 476 BGB

I. Aktivlegitimation K

II. Unterlassungsklage, § 8 Abs. 1

- Geschäftliche Handlung, § 2 Abs. 1 Nr. 2
- Verstoß gegen § 3; Konkretisierung durch § 3a: Rechtsbruch
- Wiederholungsfahr indiziert; nicht durch Unterwerfungserklärung ausgeräumt

